

Denn der Bischof beruft sich darin mit nichten auf ein altes, seit Jahrhunderten bestehendes Recht seiner Kirche, sondern lediglich darauf, dass ihm die 'prepositura Bopardie' durch die aufeinanderfolgenden Verleihungen dreier Päpste, Alexanders III., Lucius' III., Clemens' III., übertragen sei¹. Und eine dieser drei Verleihungen, diejenige Clemens' III., ist uns erhalten²; der Papst bestätigt dem Bischof, nach dem Beispiel seines Vorgängers Alexander, aber nicht für alle Zeiten, sondern nur auf Lebenszeit (*dum vixeris*), die 'prepositura de Bopardia que s. Martini dicitur'³. Endlich war nicht etwa die Bopparder Kirche allein, sondern auch die St. Martinspropstei in Worms und also jene offenbar als Zubehör der letzteren, in den Besitz des Bischofs gelangt. Dies erfahren wir aus zwei Urkunden des Papstes Coelestin III. vom 13. und 15. Juni 1192⁴, in welchen derselbe zu Gunsten des nach dem Tode Bischof Konrads⁵ erwählten Propstes Sigfried II. von St. Martin zu Worms — des nachmaligen Erzbischofs Sigfried II. von Mainz — die Verfügung seiner Vorgänger Alexander, Lucius und Clemens für ungiltig erklärt⁶, die Unabhängigkeit des Wormser Stiftes herstellt und bestimmt, dass es 'in ea integritate dignitatis et reddituum, qua Sifridus ultimus eius prepositus (d. i. der Propst Sifrid I., dem wir zuletzt 1179 begegnet sind) eam noscitur habuisse' von dem neuen Propst besessen und nie wieder dem Wormser Bischof überwiesen werden solle. Dabei ist es dann das ganze Mittelalter hindurch verblieben; es genügt zum Erweise der fortbestehenden Rechte des Wormser Propstes etwa auf die Urkunde von 1241, durch welche Propst Nibelung

1) Sollte etwa schon ein Vorgänger des Bischofs Konrad, wovon wir im übrigen nichts wissen, nach dem Besitz der Bopparder Kirche gestrebt haben, so könnte hiermit vielleicht die eine der beiden Interpolationen in dem DO. III. 120 zusammenhängen. 2) Beyer II, 153 n. 110. 3) Diese Bezeichnung ist besonders wichtig. Denn die Bopparder Kirche war nicht etwa St. Martin, sondern St. Petrus und St. Severus geweiht. Heisst die Propstei hier nach St. Martin, so führt sie diese Bezeichnung fraglos nach dem Wormser Stift. Beachtenswerth ist übrigens, dass in DO. III. 428 St. Petrus und St. Johannes als Patrone der Kirche genannt werden. Ist St. Severus etwa später an die Stelle des Täufers getreten, nimmt er aber diese Stellung schon vor 1179 ein (vgl. die Beilage), so spricht auch dieser Umstand dafür, dass das DO. III. 428 auf eine echte ältere Grundlage zurückgeht und dass seine Fassung nicht erst um die Mitte des 12. Jh. entstanden ist. 4) N. Archiv XI, 398; Beyer II, 165 n. 123. 5) Er ist am 18. Jan. 1192 gestorben. 6) In den Urkunden heisst es, dass Alexander und Clemens die Propstei 'personaliter', d. h. auf Lebenszeit, Lucius aber 'perpetue' dem Bischof übertragen hätten.